

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 29.04.2022

Die Agrarprodukte Göhlen eG, Laaßer Str. 14, 19288 Göhlen, hat einen Antrag auf Entnahme von Oberflächenwasser zur Beregnung von landwirtschaftlichen Kulturen für den Zeitraum von Mai bis September 2022 gestellt.

Vom Vorhaben betroffene Gewässer II. Ordnung:

Gewässer	Gemarkung	Flur	Flurstücke	max. Entnahmemenge
WL51	Glaisin	6	22	42.546 m ³
WL76	Warlow	2	639	34.580 m ³

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde hat jeweils eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit Nr. 13.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die Nutzungs- und Schutzkriterien an den Entnahmestellen der beiden betroffenen Gewässer II. Ordnung.

Beide Gewässer II. Ordnung wurden hinsichtlich ihres Wasserdargebotes an den beantragten Entnahmestellen und den Auswirkungen der beantragten Entnahmemengen auf die Mindestwasserführung geprüft. Die Prüfung der unteren Wasserbehörde ergab, dass für die betroffenen Oberflächenwasserkörper ROEG-0200 und ROEG-0320 durch die beantragten Entnahmemengen unter Einhaltung von Auflagen keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands zu erwarten ist. Die Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie werden erfüllt.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde hergestellt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde hat für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWaG) erteilt.

Im Auftrag


Heike Czupak
FDL Umwelt